

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 5: ...und wir bleiben im Regen? : Lehrkräfte auf Stellensuche

Artikel: Wegleitung und Vertrag : und so funktioniert's

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und so funktioniert's

Wegleitung und Vertrag

Ziele des Berufspraktikums

Junge arbeitslose Kindergartenrinnen, Handarbeits- und Hauswirtschafts- sowie Primarlehrkräfte, die trotz intensiver Stellensuche keine Arbeitsstelle gefunden haben, sollen in einem zeitlich befristeten Assistenz-Praktikum ihre Berufsqualifikation erhalten und vertiefen sowie Berufserfahrung sammeln können. Die Chance auf dem Arbeitsmarkt werden durch die Teilnahme am Praktikum verbessert.

Voraussetzungen

Folgende Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Assistenz-Praktikum bewilligt werden kann:

- der Praktikant muss jünger als 30 Jahre sein und über einen Abschluss als Kindergarten-, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrer oder Primarlehrer verfügen
- er muss beim Arbeitsamt der Wohngemeinde als arbeitslos gemeldet sein und sich angemessen um Arbeitsstellen bemüht haben;
- oder
- er muss sich mindestens 1 1/2 Monate vor Seminarabschluss beim kantonalen Arbeitsamt als stellensuchend gemeldet haben und den Nachweis erbringen, dass er sich angemessen um eine Arbeitsstelle bemüht hat;
- der Praktikant, der vom kantonalen Arbeitsamt die Bewilligung zur Teilnahme an einem Praktikum erhalten hat, bemüht sich selbst um eine Praktikumsstelle. Das Amt für Volksschule und Kindergarten

führt eine «Stellenbörse» und steht im Bedarfsfall dem Praktikanten zur Verfügung.

bei anfälliger vorzeitiger Auflösung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

Praktikumsbetrieb (Gemeinde)

- im Kanton Graubünden dominiert sein;
- über geeignete Praktikumsplätze verfügen;
- personell in der Lage sein, Praktikanten zu betreuen.

Pflichten des Praktikumsleiters

Der Praktikumsleiter verpflichtet sich:

- den Praktikanten in die Arbeiten des Berufes nach dem vereinbarten Ausbildungsplan einzuführen und ihm die entsprechenden Branchenkenntnisse zu vermitteln;
- den Praktikanten bei anderen als beruflichen Arbeiten nur einzusetzen, soweit dies mit der Ausübung des Berufes in Zusammenhang steht;
- dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums oder

Hinweise zum Praktikumsvertrag

Es ist ein Vertrag unter Verwendung des offiziellen Vertragsformulares abzuschliessen. Das Formular kann beim Amt für Wirtschaft und Tourismus, Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit, 081/257 23 73 angefordert werden. Im Praktikumsvertrag sind folgende Punkte zu regeln:

1. Praktikumsdauer

Die Praktikumsdauer beträgt 12 Arbeitswochen (inkl. 1 Ferienwoche)

2. Probezeit

Die Probezeit beträgt 1 Monat

3. Vertragsauflösung

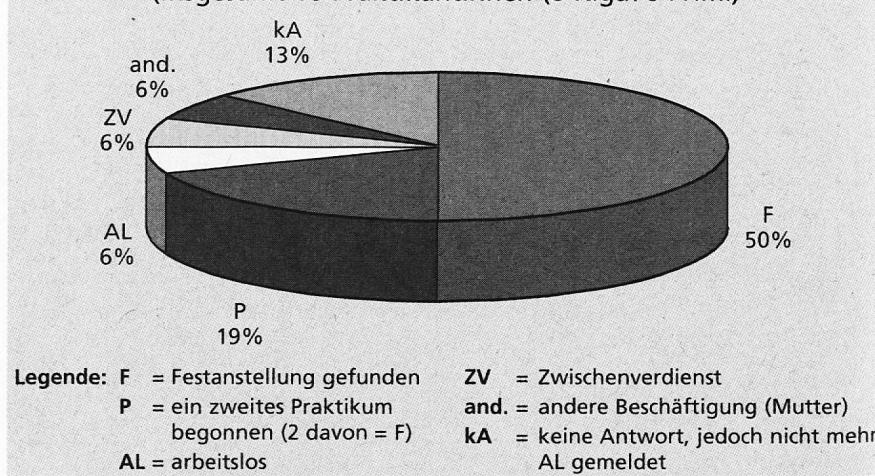
Der Praktikumsvertrag wird aufgelöst

- durch Ablauf der Vertragsdauer
- während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen,

Fortsetzung auf Seite 15

Auswertung Assistenz-Praktikum 1994/95

(Insgesamt 16 PraktikantInnen (8 Kiga/8 Priml)



Unterschriften

Assistenz-Praktikumsvertrag

Vorliegendes Vertragsformular ist für den Abschluss von Praktikumsverträgen im Rahmen des bündnerischen Programms für arbeitslose KindergartenInnen, Handarbeits- und Hauswirtschafts- sowie Primarlehrkräfte zu verwenden. Gültigkeitsvoraussetzung ist die Genehmigung durch das kantonale Arbeitsamt.

Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen:

Ort und Datum
Schulrat/Kindergartenkommission

Ort und Datum
Der/die ParktikumsleiterIn

Ort und Datum
Der/ die PraktikantIn

Praktikumsbetrieb	Gemeinde / Kindergartenträgerschaft
Name:
Strasse:
PLZ/Ort:

Verantwortliche(r) PraktikumsleiterIn	KindergartenIn / Lehrkraft
Name/Vorname

PraktikantIn	Geb-Dat:
Name/Vorname
Strasse
PLZ/Ort

Dauer des Praktikums (Das Praktikum wird von BIGA für maximal 12 Arbeitswochen finanziell unterstützt, inkl. 1 Ferienwoche)	(genaues Datum angeben)
von:	bis:
Der/die PraktikantIn hat eine Ausbildung als	
absolviert und wird während des Praktikums in der erlernten Tätigkeit beschäftigt und weitergebildet.	

Ort und Datum
Genehmigt durch die kantonale Behörde
Kantonales Arbeitsamt

Vertragsbestimmungen

1. Der Lohn des(die) Praktikanten(in) entspricht der Versicherungsleistung, welche der(die) Praktikant(in) im Falle von Arbeitslosigkeit von der Arbeitslosenversicherung erhalten würde.

Bei Praktikanten(innen), welche das Praktikum direkt nach der Ausbildung besuchen, gilt der Pauschal-Ansatz des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

Für Praktikanten(innen), welche nach der Ausbildung mindestens 1 Monat gearbeitet haben, muss der Lohn von der Arbeitslosenkasse berechnet werden. Falls der(die) Praktikant(in) Kinder zu unterstützen hat, beträgt das Salär 80% des zuletzt bezogenen Lohnes, falls keine Kinder zu unterstützen sind, 70% des letzten Lohnes.

Monatliches Gehalt Fr. (bitte freilassen)

2. Besteht für Berufs- und Nichtberufsunfälle eine Versicherung bei der SUVA?

- Ja Nein

Falls nein, bei welcher Versicherungsgesellschaft:
Winterthur-Versicherungen

3. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb.

- Praktikant(in) Betrieb

4. Der(die) Praktikant(in) ist Mitglied folgender

Krankenkasse:

5. Die Prämien für die Krankenkasse übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb.

- Praktikant(in) Betrieb

6. Die Prämien für eine anfallige Krankentaggeldversicherung übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb (fakultativ).

- Praktikant(in) Betrieb

Weitere Vereinbarungen

1. Gesetzesgrundlagen

Dieses Vertragsverhältnis untersteht den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALV).

2. Probezeit

Die Probezeit beträgt 1 Monat. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende jeden Monats aufgelöst werden.

Selbstverständlich steht es den Vertragsparteien frei, im konkreten Fall im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Abmachung zu treffen.

3. Arbeitszeit

Die Dauer der Arbeitszeit entspricht der berufsbüchlichen Regelung.

4. Pflichten des/der Praktikumsleiter(in)

Der/die Praktikumsleiter(in) verpflichtet sich:

- a) dem/die Praktikanten(in) in die Arbeiten des Berufes nach dem verbindlichen Ausbildungsplan einzuführen und ihm/ihr die entsprechenden Branchenkenntnisse zu vermitteln;

- b) dem/die Praktikanten(in) bei anderen als beruflichen Arbeiten nur einzusetzen, soweit dies mit der Ausübung des Berufes in Zusammenhang steht;

- c) dem/der Praktikanten(in) nach Beendigung des Praktikums oder bei anfalligiger vorzeitiger Auflösung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

5. Verfahren bei Anständen und Streitigkeiten

Können die aus dem Praktikumsverhältnis sich anfallig ergebenden Streitigkeiten nicht durch gegenseitige Verständigung unter den Vertragsparteien beigelegt werden, ist folgendes Vorgehen angebracht:

1. Kontaktnahme mit dem/der zuständigen Inspektor(in).
2. Allenfalls kann jede Partei das kantonale Arbeitsamt um Vermittlung ersuchen. Führt diese nicht zum Ziel, so beurteilt das zuständige Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes die Streitigkeiten (Art. 343 Abs. 1 OR).

6. Auflösung des Praktikumsverhältnisses

Wird das Praktikumsverhältnis im beidseitigem Einverständnis oder von einer Vertragspartei vorzeitig aufgelöst, so hat der Praktikumsbetrieb sofort das kantonale Arbeitsamt zu benachrichtigen.

7. Vertragsausfertigung

Der Vertrag ist vor Beginn des Praktikums in 5 Exemplaren auszufertigen und dem kantonalen Arbeitsamt zur Genehmigung zuzustellen. Die Genehmigung ist Gültigkeitserfordernis, weshalb mit dem Arbeitsbeginn bis zum Vorliegen der Genehmigung zuzuwartern ist.

8. Ausbildungsziel

a) Ausbildungsziel

Die folgenden Ausbildungsziele sind unter Berücksichtigung der besonderen Unterrichtssituation und des Bildungsauftrages von Kindergarten und Volksschule sinngemäss anzustreben:

- a) Die Zusammenarbeit zwischen Praktikumsleiter(in) und Assistent(in) beruhen auf kollegialer Basis; die Planung des gesamten Praktikums und der einzelnen Praktikumswochen erfolgt ebenfalls in gemeinsamer Absprache.

- b) Der/die Assistent(in) übt sich aber auch in der selbständigen Planung und Durchführung des Unterrichtes bzw. der Kindergartenführung, vertieft sich in stufenbezogene Lehr- und Lernmittel und erhält Einblick in die Schülerbeurteilung.

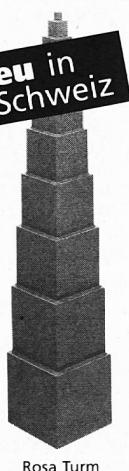
- c) Der/die Assistent(in) macht sich mit dem gesamten Umfeld vertraut (Elternkontakte, besondere Aktivitäten der Schule bzw. des Kindergartens, Medien, Korrektarbeiten usw.).

- d) Nach Möglichkeit verschafft sich der/die Assistent(in) durch gelegentliche Schulbesuche Einblick in andere Schulstufen, Klassen bzw. Kindergärten.

- e) Im Sinne des lernfördernden Qualifikationssystems (FQS) werden kurz- und längerfristige Ziele gemeinsam festgelegt und ausgewertet.

MONTESORI Material-Vertrieb

Neu in der Schweiz



Sie erhalten einen Montessori-Katalog (Unkostenbeitrag: Fr. 10.– Rückvergütung bei Bestellung)

Informationen über Einführungskurse in die MONTESSORI-Pädagogik

Zögern Sie nicht, rufen Sie jetzt an:
Tel. 041/375 60 66, Fax 041/375 60 67

Quidam AG, Abteilung Montessori,
Winkelbüel 4, 6043 Adligenswil

Etwas Schlaues braucht der Mensch!
Bücher aus der Buchhandlung



F. Schuler
7002 Chur 2, Postplatz
Buch- und Kunsthändlung

Gäuggelistrasse 11, vis-à-vis Parkhaus Stadtbaumgarten

Telefon 081 252 11 60 Fax 081 252 84 73

Das Assistenz-Praktikum in Zahlen

Fortsetzung von Seite 12

- nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende jeden Monats;
- im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.

4. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit entspricht der berufsüblichen Regelung.

5. Entschädigung

Der Lohn des Praktikanten entspricht der Versicherungsleistung, welche der Praktikant im Falle von Arbeitslosigkeit von der Arbeitslosenversicherung erhalten würde. Die Lohnzahlung erfolgt durch das Kantonale Lohnbüro an den Praktikanten. Die Kosten werden zu ca. 30 % vom Kanton Graubünden und zu ca. 70 % vom BIGA getragen. Den Gemeinden entstehen keine Kosten.

6. Versicherungen

Während des befristeten dreimonatigen Arbeitsverhältnisses ist der Praktikant obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

7. Abschlusszeugnis

Am Ende des Praktikums ist dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Praktikumstätigkeit mit einer Qualifizierung seiner Leistung auszuhändigen.

8. Unterschrift

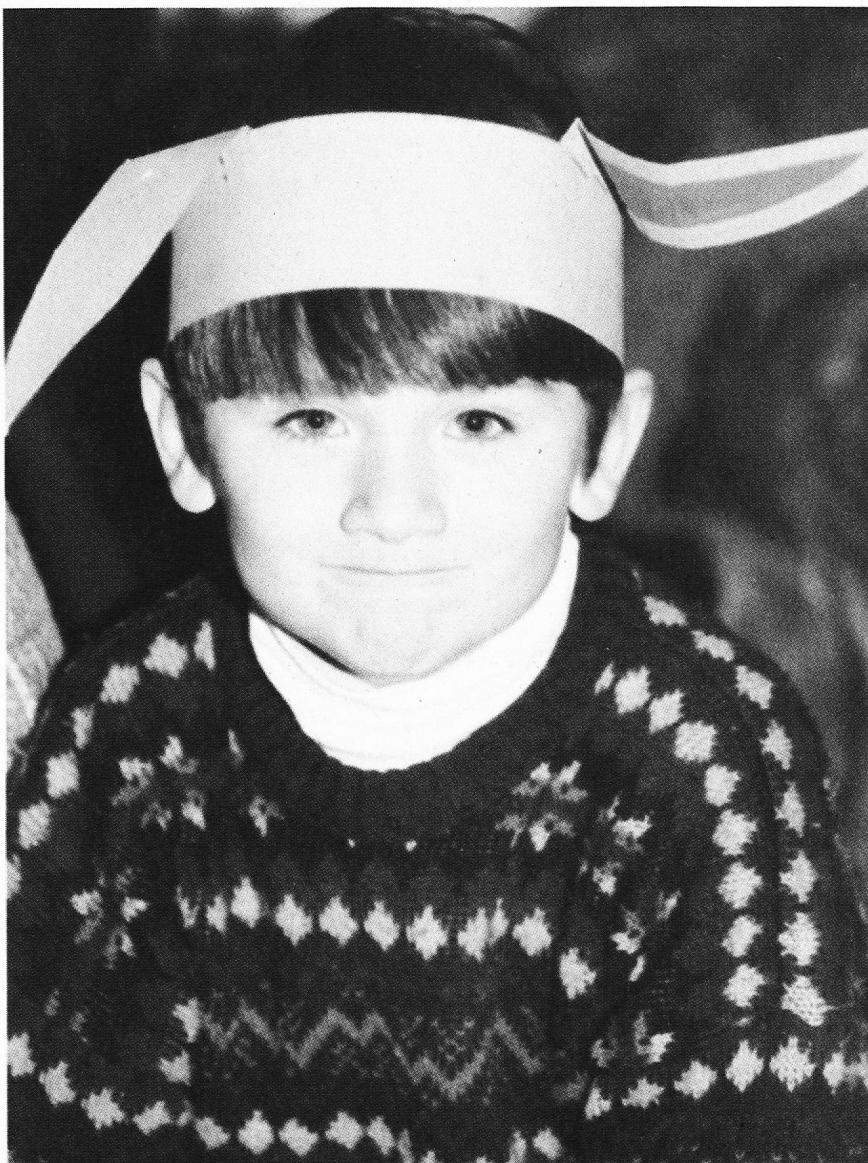
Der Vertrag ist rechtsgültig, wenn er vom Schulrat (Kinder-gartenkommission), dem Praktikumsleiter, dem Praktikanten und vom Amt für Wirtschaft und Tourismus, Abteilung, Industrie, Gewerbe und Arbeit unterzeichnet ist.

Schreibweise

Dieser Text ist in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Die zunehmende Arbeitslosigkeit bei Lehrkräften, insbesondere bei frisch von der Ausbildung kommenden JunglehrerInnen und KindergartenlehrerInnen veranlasste die kantonalen Behörden tätig zu werden. Auf das Schuljahr 1994/95 hin schuf das kantonale Arbeitsamt in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement das Angebot, ein zwölfwöchiges sogenanntes Assistenz-Praktikum bei einer erfahrenen Lehrkraft zu absolvieren. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht. Das Arbeitsamt nennt dazu folgende Zahlen:

Im Assistenz-Praktikum für das Schuljahr 1994/95 haben wir 8 Kindergartenlehrerinnen und 8 LehrerInnen einen Vertrag genehmigt. Im Assistenz-Praktikum 1995/96 waren es bereits insgesamt 21 PraktikantInnen und zwar 17 Kindergartenlehrerinnen und 4 LehrerInnen. Beim Assistenz-Praktikum für das Schuljahr 1996/97 (nur bis Ende Dezember 1996 gerechnet) haben wir bereits 15 Kindergartenlehrerinnen und 7 LehrerInnen einen Vertrag genehmigt. Für das nächste halbe Jahr, d.h. bis Ende Schuljahr 1997 haben bereits wieder 3 Kindergartenlehrerinnen einen Vertrag.



Noch darf ich Esel sein.